

muß die rechtliche und gesellschaftliche Lage, wie muß insbesondere die wirtschaftliche Lage des sächsischen Untertanen gestaltet werden, damit der im Lande Geborene gutwillig in der sächsischen Heimat bleibt? Wie ist es andererseits möglich, die Einwanderung nach Sachsen für Landeskinder anderer Territorien verlockend zu machen? Das sind die bevölkerungspolitischen Grundfragen für Fritsch. Steigerung der Einwohnerzahl also nicht durch Geburtenüberschuß, sondern durch eine, wenn ich so sagen darf, aktive Wanderungsbilanz, entsprechend der aktiven Handelsbilanz, die jenes merkantilistische Zeitalter so schätzt¹⁾. In ihrer Denkschrift über Bevölkerungsvermehrung vom 19. Juli 1762²⁾ stellen die Kommissare deshalb an die Spitze den Satz: „Nutzbare und wohlgesittete Inwohner in zureichender Menge finden sich vorzüglich in denenjenigen Ländern, wo bey einer guten Polizey die innere Sicherheit des Landes festgestellet, ein bequemer Unterhalt durch fleißigen Ackerbau verschafft, ein vortheilhafter und uneingeschränkter Vertrieb derer fabricierter Waaren erleichtert ist, und die Abgaben auf einen erträglichen und gleichen Fuß gesetzt sind“. Daß solchen Anforderungen die sächsischen Verhältnisse schon vor dem Kriege in keiner Weise genügten, stellt die Kommission freimütig fest, aber sie will zur Verhütung weiterer Abwanderung keinesfalls Auswanderungsverbote nach brandenburgischem Muster und zwangsweise Zurückhaltung angewandt wissen. „Man soll vielmehr“, heißt es ausdrücklich, „durch Abstellung aller Gebrechen das Land den Leuten so angenehm zu machen suchen, daß es denen, die bereits darinnen sind, nicht einfallen kann, solches zu verlassen, und Auswärtige Gelegenheit suchen, in Selbiges zu kommen“. Auch die Binnenwanderung wünscht die Kommission nicht etwa durch Erhebung von Abzugsgeld erschwert zu sehen, trägt vielmehr auf Beseitigung dieser Abgabe, wo sie bisher gefordert wurde, an. Dringend nötig erscheint den Kommissaren ein scharfes „Verbot aller gewaltsamen Werbungen³⁾ im Lande

¹⁾ Bei den regen Kolonisationsbestrebungen jenes Zeitalters erscheint diese Bevölkerungspolitik als durchaus für die Praxis passend. Die amtliche Anpreisung der Vorzüge Sachsens in dem Edikt vom 23. März 1763 und die verlockenden Zusagen einer guten Behandlung der Zuwanderer erinnern freilich etwas an geschäftsmännische Reklame.

²⁾ Loc. 10073 Vol. III A.

³⁾ Eine entsprechende Zusage enthält das Edikt v. 23. März 1763. Was trotzdem an Werbe-Exzessen das Militär sich erlaubte, veranschaulicht nach den Akten Rudert a. a. O. S 82–86 — Cod. Aug. 1772, I, 1231.